



Eingang: 10. Okt. 2017				
Fachbereich 2 Stadtentwicklung und Bauwesen				
200 Verw. <i>cu</i>				
210	220	230	240	250

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |  
67410 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Neustadt an der Weinstraße  
Stadtentwicklung und Bauwesen  
Amalienstr. 6  
67434 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße - Kanzlei -	
10. Okt. 2017	
Dienststelle	Bollage

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Karl-Hefferich-Straße 22  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-40  
Telefax 06321 99-4222  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
*Bitte immer angeben!*  
34/2-33.07.03.04

Ihr Schreiben vom  
21.09.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Schäfer  
Fritjof.Schaefer@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06321-99-4181  
06321-99-3-4181

06.10.2017

## Bebauungsplan-Vorentwurf „Am Jahnplatz“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zum o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

### A. allgemeine Wasserwirtschaft

Im Bebauungsplan-Vorentwurf schließt das Plangebiet nördlich sowie nordöstlich den Kanzgraben mit ein, der teilweise verrohrt ist.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 12.09.2012 dargelegt, ist auch für temporär trockenfallende Gewässer, zu denen der Kanzgraben gehört, im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse zu erreichen.

Es wurde in der damaligen Stellungnahme auch auf die bestehende Hochwassergefährdung durch Starkniederschlagsereignisse hingewiesen. Der Kanzgraben hat ein großes Einzugsgebiet, allerdings in dem Bereich hydraulisch kein ausreichendes Abflußprofil.

Es wird nach wie vor dringend empfohlen, vorsorglich Fläche als Puffer für den Hochwasserfall einzuplanen sowie für zukünftige evtl. erforderliche Maßnahmen am Gewässer (Gewässerunterhaltung, Aufweitung des Gewässers zwecks Schaffung von Retentionsraum) freizuhalten. Dies gilt insbesondere für den offenen Bereich des Kanzgraben im Norden des Plangebietes im Bereich der privaten Gärten.

Um dies dauerhaft zu sichern, wird empfohlen, auf dieser noch nicht bebauten Fläche entlang des südlichen Ufers des Kanzgrabens einen Streifen von 10 m dauerhaft von zukünftiger Bebauung und für zukünftige evtl. erforderliche Maßnahmen am Gewässer freizuhalten, z.B. indem dieser Streifen in den Besitz der Stadt Neustadt überführt wird.

1/4

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Den Kanzgraben im verrohrten Bereich offenzulegen, ist den o.g. Ausführungen dienlich und als Gewässerausbaumaßnahme in einem Planfeststellungsverfahren wasserrechtlich zu genehmigen. Hierbei sind auch ggfs. Bodenschutzbelange abzuarbeiten.

Auf eine dauerhafte Zuwegung für die erforderlichen Maßnahmen am Kanzgraben wie z.B. Gewässerunterhaltung ist zu achten.

## B. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

### Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser ist der Zentralkläranlage (ZKA) Neustadt zuzuführen.

Die Aussage, dass in Bezug auf das Schmutzwasser auf das bestehende Mischwassersystem (regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100) zurückgegriffen werden kann, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 sowie BGH-Urteil unter Verweis auf eine hydrodynamische Kanalnetzrechnung bzw. einer Schmutzfrachtberechnung zu präzisieren.

### Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Versickerungsfähigkeit bzw. Möglichkeit der Versickerung (Altlastenproblematik) ist vertieft zu würdigen.

Unter Berücksichtigung der Lage des Baugebietes wird darauf hingewiesen, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze etc. ggf. auch die angrenzenden Flächen abflusswirksam sein können. In diesen Fällen kann es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen!

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist nicht nur auf die Systemgrenzen des Bebauungsplangebietes zu begrenzen. Die angrenzenden Bereiche sind in die Betrachtung einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des naturnahen Umgangs mit Niederschlagswasser auch innerhalb einer bestehenden Bebauung gesetzlich (ggf. sukzessive) vorgeschrieben ist. Im Rahmen anstehender Maßnahmen im Umfeld des Bebauungsplangebietes (angrenzende Grundstücke) ist daher im Einzelfall eine Überprüfung vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die weitere Umsetzung im Rahmen eines Abkopplungskatasters betrachtet wird.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Neustadt und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten!

Es wird in diesem Zusammenhang das im November 2016 erschiene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Eine nähere Betrachtung wird angeraten.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung ist hierbei zur neuen zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen!

Auf die in Aufstellung befindliche Forderung zur Erstellung einer Wasserbilanz bzw. die Thematik der evtl. Notwendigkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers nach Entwurf DWA-A 102 (10/2016) wird ergänzend hingewiesen.

Es wird angeraten, die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.

Die geplante Errichtung von Regenwasserzisternen ist ebenfalls im Sinne der Bewirtschaftung von Niederschlagswasser.

Sollte die Niederschlagswasserbewirtschaftung in Form einer Versickerung vor Ort nicht möglich sein und stattdessen eine Einleitung in den Kanzgraben als nächstes Gewässer geplant werden, so wird darauf hingewiesen, dass damit Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung erforderlich sind.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist daher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Grundwasserstand, Oberflächengewässer, Altlasten) und den Zielsetzungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.

### C. Bodenschutz

Unter Punkt 11.4 der Begründung wird dargelegt, dass eine vollständige Beseitigung der Bodenbelastungen durch Aushub vorgesehen ist sowie das hier erwähnte Bodenmanagementkonzept noch mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt als Oberer Bodenschutzbehörde abzustimmen ist.

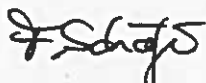
Zu beachten ist, daß der Kanzgraben als Gewässer III. Ordnung im Nordosten des Plangebietes (südwestlich des Kreisels) verrohrt verläuft (siehe auch Ausführungen unter Pkt. A der Stellungnahme).

Den Ausführungen unter 11.4 wird zugestimmt. Zu ergänzen ist hier die nach durchgeführter Bodenschutzmaßnahme zu erfolgende Freimessung hinsichtlich der Schadstofffreiheit der einzelnen Grundstücke und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt umgehend zu informieren.

Bei neuen Erkenntnissen ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt ebenfalls umgehend zu informieren.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme vom 12. September 2012 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Fritjof Schäfer